

DMS 05061

Versicherungs-Nr. <b>KV</b>	
Versicherte Person	Tarif

**Ihre private Pflegepflichtversicherung: Erklärung zur Beitragsvergünstigung<sup>1</sup> für Ehepaare oder Lebenspartner (einer eingetragenen Lebenspartnerschaft)**

Ich erkläre für:

Name, Vorname	Geb.-Datum
---------------	------------

Das Gesamteinkommen<sup>2</sup> beträgt regelmäßig im Monat nicht mehr als ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße<sup>3</sup>. Im Jahr 2024 liegt dieser Wert bei 505 Euro. Für geringfügig Beschäftigte<sup>4</sup> liegt das erlaubte Gesamteinkommen bei 538 Euro monatlich (Minijob). Ich beantrage für mich und meinen Partner die Beitragsvergünstigung für Ehepaare oder Lebenspartner.

Wenn einer der beiden Ehe- oder Lebenspartner die private Pflegepflichtversicherung bei einem anderen Krankenversicherer hat, benötigen wir zu dieser Pflegepflichtversicherung weitere Angaben.

Name, Vorname	Geb.-Datum
Versichert bei:	
Von/bis	

Zusätzlich ist die Vorlage eines Versicherungsnachweises des anderen Krankenversicherers erforderlich.  
Nachweis beigefügt  Ja  Nein

Bei Veränderungen werde ich die DKV umgehend informieren. Ich verpflichte mich, auf Anforderung der DKV Einkommensnachweise vorzulegen. Wenn kein Anspruch auf Begrenzung des Beitrags bestand, werde ich die Beiträge nachzahlen.

Ort	Datum	Unterschrift des Versicherungsnehmers
Ort	Datum	Unterschrift des Ehegatten

<sup>1</sup> Die Regelung zur Beitragsvergünstigung können Sie in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen nachlesen. Siehe Ziffer 3a) der Zusatzvereinbarung für Versicherungsverträge nach § 110 Abs. 2 Sozialgesetzbuch XI.  
<sup>2</sup> Gesamteinkommen ist die Summe der Einkünfte im Sinne des Einkommensteuerrechtes. Dazu gehören beispielsweise Einkünfte aus selbständiger und nicht selbständiger Arbeit. Auch gesetzliche Renten, Mieteinnahmen und Einkünfte aus Kapitalerträgen zählen als Einkommen. Werden bei der Rente Kindererziehungszeiten angerechnet, zählen sie nicht zum Gesamteinkommen. Diese Leistung ist steuerfrei. Verschiedene Einkünfte sind zu addieren. Siehe dazu § 2 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes.  
<sup>3</sup> Die Bezugsgröße ist im § 18 Sozialgesetzbuch IV geregelt. Sie ist das Durchschnittsentgelt aller Versicherten der gesetzlichen Rentenversicherung im vorvergangenen Kalenderjahr, aufgerundet auf den nächsthöheren durch 420 teilbaren Betrag. Im Jahr 2024 liegt dieser Wert bei 3.535,00 Euro. Ein Siebtel davon sind 538,00 Euro.  
<sup>4</sup> Eine geringfügige Beschäftigung ist im §8 Abs. 1 Nr.1. Sozialgesetzbuch IV gesetzlich definiert. Es handelt sich dabei um ein Arbeitsverhältnis mit einem Bruttoeinkommen von maximal 538,00 Euro.